



Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf www.stadt-salzburg.at
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

15. Juni 2023
Folge 11/2023

Inhalt

Amtsblatt-Stücke 73 bis 77/2023, kundgemacht
zwischen 26. Mai und 7. Juni 2023 2 – 13

Impressum 14



<https://www.stadt-salzburg.at/amsblatt>

Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich. Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.
Direkter Link: www.stadt-salzburg.at/amtsblatt

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 26. Mai 2023

www.stadt-salzburg.at

73. Kundmachung
NGO 2000 - Novelle 2023
GZ: MD/02/28730/2023/002

Verordnung des Gemeinderates vom 17.5.2023, mit der die Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 (NGO 2000 – Novelle 2023) geändert wird

Aufgrund des § 178 und § 150 Abs 4 MagBeG wird verordnet:

I. Die Kundmachung betreffend die Nebengebührenordnung 2000 (NGO 2000) vom 24.8.2001, Beschluss des Gemeinderates vom 4.7.2001, ABl 17/2001 zuletzt in der Fassung ABl 149/2022, wird wie folgt geändert:

1. die bisherigen Z 1 bis Z 6 erhalten folgende Überschrift:

**„§ 1
Anwendungsbereich, In- und Außerkrafttreten“**

2. nach § 1 (neu) wird folgender § 2 angefügt:

**„§ 2
Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen**

1. Die Verordnung des Gemeinderates vom 17.5.2023, mit der die Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 (NGO 2000 – Novelle 2023) geändert wird, tritt gemäß § 215 mit 1.3.2023 in Kraft.

2. Die bis zum 31.12.2022 im Einzelfall zuerkannte Erschwerniszulagen D 11 bleiben bis zu einer Änderung der Tätigkeit aufrecht.“

II. In der Beilage 1 der Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 mit der Bezeichnung „Nebengebührenordnung 2000 NGO 2000“, ABl 17/2001, zuletzt in der Fassung ABl 149/2022, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In der mit der Bezeichnung „U § 16 GG 1956 Überstundenvergütungen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

**„§ 1
Überstundenvergütungen gemäß § 180 MagBeG (U)“**

1.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

U		% aus V/2	gebührt
---	--	-----------	---------

”

2. In der mit der Bezeichnung „S § 17 GG 1956 Sonn- und Feiertagszuschlag“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

**„§ 2
Sonn- und Feiertagszuschlag gemäß § 182 MagBeG (S)“**

2.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

S		% aus V/2	gebührt
---	--	-----------	---------

”

3. In der mit der Bezeichnung „J § 17a GG 1956 Journaldienstzulagen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

**„§ 3
Journaldienstzulagen § 183 MagBeG (J)“**

3.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

J		% aus V/2	gebührt
---	--	-----------	---------

”

3.3. die mit „3“ bezeichnete Zeile lautet:

3	Für Bedienstete der Berufsfeuerwehr im 24-stündigen Wechseldienst (Brand- und Hilfeleistungsdienst). In dieser Nebengebühr ist ein pauschalierter Nachdienstzuschlag inkludiert, welcher durch Ermittlung der durchschnittlich geleisteten rapportierten Nachtstunden festgelegt wurde. Der pauschalisierte Nachdienstzuschlag (von 19.00 – 7.00 Uhr) beträgt für das Jahr 2023 € 2,17 pro Stunde und wird entsprechend den Gehaltsabschlüssen valorisiert.		pro Monat
	3.1. VerwGr P3	25,13	
	3.2. VerwGr P2	27,33	
	3.3. VerwGr P1	29,53	
	3.4. VerwGr C Dkl I, II, III	29,53	
	3.5. VerwGr B Dkl II, III	29,53	
	3.6. VerwGr A Dkl III	29,53	
	3.7. VerwGr P1, C, B, A Dkl IV	31,74	
	3.8. VerwGr C, B, A Dkl V	33,94	
	3.9. VerwGr B, A ab Dkl VI	37,47	

“

4. In der mit der Bezeichnung „B § 17 b GG 1956 Bereitschaftsentschädigungen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

**„§ 4
Bereitschaftsentschädigungen gemäß § 184 MagBeG (B)“**

4.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

B		% aus V/2	gebührt
---	--	-----------	---------

”

5. In der mit der Bezeichnung „M § 18 GG 1956 Mehrleistungszulagen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

**„§ 5
Mehrleistungszulagen gemäß § 185 MagBeG (M)“**

5.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

M		% aus V/2	gebührt
---	--	-----------	---------

”

6. In der mit der Bezeichnung „E § 19a GG 1956 Erschwerniszulagen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

„§ 6

Erschwerniszulagen gemäß § 187 MagBeG (E)“

6.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

E		% aus V/2	gebührt
---	--	-----------	---------

6.3. die mit „11“ bezeichnete Zeile entfällt

6.4. die Zeilen mit der Bezeichnung „12“, „13“, „14“, „15“, „16“, und „17“ erhalten die Bezeichnung „11“, „12“, „13“, „14“, „15“ und „16“.

7. In der mit der Bezeichnung „G § 19 b GG 1956 Gefahrenzulagen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

**„§ 7
Gefahrenzulagen gemäß § 188 MagBeG (G)“**

7.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

G		% aus V/2	gebührt
---	--	-----------	---------

7.3. der Tabelle wird am Ende folgende Zeile angefügt:

2	Bedienstete, die als medizinisch-technische Assistenten/innen im radiologischen Bereich verwendet werden	7,6380	pro Monat
---	--	--------	-----------

8. In der mit der Bezeichnung „A § 20 GG 1956 Aufwandsentschädigungen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

**„§ 8
Aufwandsentschädigungen gemäß § 189 MagBeG (A)“**

8.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

A		% aus V/2	gebührt
---	--	-----------	---------

8.3. der Tabelle wird am Ende folgende Zeile angefügt:

10	Für Bedienstete, die im Recyclinghof überwiegend zu Sortierdiensten verwendet werden	4,8880	pro Monat
----	--	--------	-----------

9. In der mit der Bezeichnung „F 20a GG 1956 Fehlgeldentschädigungen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

**„§ 9
Fehlgeldentschädigungen gemäß § 190 MagBeG (F)“**

9.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

F		% aus V/2	gebührt
---	--	-----------	---------

10. In der mit der Bezeichnung „V § 30a GG 1956 Verwendungszulagen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

**„§ 10
Verwendungszulagen gemäß § 154 MagBeG (V)“**

10.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

V		% aus V/2	gebührt
---	--	-----------	---------

10.3. die mit „1“, „2“ und „3“ bezeichneten Zeilen lauten:

1	Für die Abteilungsvorstände, den Kontrollamtsdirektor, den Amtsleiter des Personalamtes, den Amtsleiter des Amtes für Datenverarbeitung und die Sacharbeiter des Magistratsdirektors bei Verwendungen in der Organisation und des rechtskundigen Dienstes der Verwendungsgruppe A, Dkl. VIII mit mindestens 12 Jahren tatsächlicher Dienstzeit in der Magistratsdirektion pro Monat. Inkludiert sind zeitliche Mehrleistungen im Ausmaß von 8 Stunden pro Monat.	65,88	pro Monat
2	Für die Amtsleiter, die Heimleiter der Seniorenheime, den Leiter der Straßenbauregie und Straßenreinigung und den Leiter der Müllabfuhr sowie die Leiter der Aufgabenkomplexe Stadtentwicklungsplanung, Bebauungsplanung, Stadtgestaltung und Verkehrsplanung der Abteilung Raumplanung und Verkehr und künftige vom Gemeinderat beschlossene vergleichbare Aufgabenkomplexe Inkludiert sind zeitliche Mehrleistungen im Ausmaß von 8 Stunden pro Monat.	44,60	pro Monat
3	Für die Leiter von Amtsstellen und kleinen Dienststellen Inkludiert sind zeitliche Mehrleistungen im Ausmaß von 6 Stunden pro Monat.	25,90	pro Monat

11. In der mit der Bezeichnung „K Kombinierte Nebengebühren“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

**„§ 11
Kombinierte Nebengebühren (K)“**

11.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

K		% aus V/2	gebührt
---	--	-----------	---------

11.3. am Ende der Tabelle wird folgende Zeile angefügt:

4	§§ 188 (G), 189 (A) MagBeG Für Bedienstete in Verwendung 4.1. als Kraftfahrer im Bereich der Straßenbauregie und Straßenreinigung und im Bereich der Bestattung 4.2. als Walzenfahrer, Teearbeiter, Teerspritzer und Teerpartieführer im Bereich der Straßenbauregie	3,2587 2,6070	pro Monat
---	---	----------------------	-----------

12. In der mit der Bezeichnung „D § 17 Abs. 2 lit. b MBG Dienstverwendungen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

„§ 12**Dienstverwendungen gemäß § 150 Abs. 4 MagBeG (D)“**

12.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

D		% aus V/2	gebührt
---	--	-----------	---------

”

13. In der mit der Bezeichnung „H § 58 GG 1956 Dienstzulagen“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

„§ 13**Dienstzulagen (Nebengebühr) gemäß § 150 Abs. 4 MagBeG (H)“**

13.2. die erste Zeile der Tabelle lautet:

H		% aus V/2	gebührt
---	--	-----------	---------

”

14. In der mit der Bezeichnung „N § 25 GG 1956 Vergütungen für Nebentätigkeit“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. die Tabelle erhält die Überschrift:

„§ 14**Vergütungen für Nebentätigkeit gemäß § 199 MagBeG (N)“**

14.2. die Tabelle (neu) lautet:

N		% aus V/2	gebührt
1	Für Bedienstete, die anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksabstimmungen bei den verschiedenen Wahlbehörden eingesetzt sind		
	1.1. Stellvertreter des Hauptwahlleiters, Bezirkswahlleiter, Gemeindevahlleiter; Amtsleiter des Wahl- und Einwohneramtes	71,25	pro Wahl
	1.2. Stellvertreter von 1.1.	41,56	pro Wahl
	1.3. Sprengelwahlleiter	17,81	pro Wahl
	1.4. Sprengelwahlleiter-Stellvertreter	11,55	pro Wahl
	1.5. Mitarbeiter von Wahlbehörden für die Tätigkeit an Werktagen	0,75	pro Stunde
	1.6. Mitarbeiter von Wahlbehörden für die Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen	0,99	pro Stunde
	1.7. Schul- und Hauswarte bei einer Wahlbehörde im Schulgebäude	1,78	pro Wahl
	1.8. Schul- und Hauswarte bei zwei Wahlbehörden im Schulgebäude	2,37	pro Wahl
	1.9. Schul- und Hauswarte bei drei oder mehreren Wahlbehörden im Schulgebäude	3,17	pro Wahl
	Fallen auf einen Wahltermin zwei oder mehr Wahlgänge erhöhen sich die unter 1.1. bis 1.4. vorgesehenen Vergütungen um 50 %		
	Bei Volksbegehren gebühren 40 % der vergleichbaren Vergütungen		

2	Für Bedienstete, die die Tätigkeit als Disziplinaranwalt/in ausüben.	2,9329	pro Disziplinarsache und mündlicher Verhandlung
---	--	--------	---

15. Nach der, mit der Bezeichnung „N § 25 GG 1956 Vergütungen für Nebentätigkeit“ überschriebenen Tabelle, wird folgender § 15 und die dazugehörige Tabelle angefügt:

**„§ 15
Pflegezulagen gemäß § 150 Abs. 4 MagBeG (P)“**

P		% aus V/2	gebührt
1	Für Bedienstete, die eine Pflegedienst-Chargenzulage gemäß § 157 MagBeG beziehen und eine dauernde Leitungsfunktion ausüben (ausgenommen Bezieher einer Verwendungszulage)*. * die Bestimmungen für Sonderzahlungen sind gemäß 168b Abs 4 MagBeG anzuwenden.	9,7759	pro Monat

Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 30. Mai 2023
www.stadt-salzburg.at

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 31. Mai 2023
www.stadt-salzburg.at

74. Kundmachung

Kundmachung; Schwanthalerstraße, Gst. 673/12, KG Aigen I
GZ: 04/00/34653/2023/014

Zuschreibung einer 2 m² großen Teilfläche aus Gst. 673/12, KG Aigen I, an der Schwanthalerstraße, zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 25.5.2023, Zahl: 04/00/34653/2023/009, eine 2 m² große Fläche aus Gst. 673/1, KG Aigen I, dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg zugeschrieben und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Mag. Alexander Molnar

75. Kundmachung

Ansuchen um befristete Einzelbewilligung (2023 – 2028 und dabei jeweils in den Monaten von November bis einschließlich Jänner des jeweiligen Folgejahres) (§ 46 Abs 1 ROG 2009); Befristete Errichtung von Veranstaltungszelten und Infrastrukturcontainern
GZ: 05/01/38002/2023/005

Befristete (2023 – 2028 und dabei jeweils in den Monaten von November bis einschließlich Jänner des jeweiligen Folgejahres) Errichtung von Veranstaltungszelten und Infrastrukturcontainern zur Abhaltung des Winterfests auf Gst 1992/1 und 1992/11 beide KG Salzburg Liegenschaft Hermann-Bahr-Promenade 2
Ansuchen um befristete raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2009

Kundmachung

Gemäß § 73 Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009 idGF, wird hiemit folgendes Ansuchen um befristete (2023 – 2028 und dabei jeweils in den Monaten von November bis einschließlich Jänner des jeweiligen Folgejahres) raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 46 Abs 1 ROG 2009 kundgemacht:

Befristete (2023 – 2028 und dabei jeweils in den Monaten von November bis einschließlich Jänner des jeweiligen Folgejahres) Errichtung von Veranstaltungszelten und

Infra-strukturcontainern zur Abhaltung des Winterfests auf Gst 1992/1 und 1992/11 beide KG Salzburg Liegenschaft Hermann-Bahr-Promenade 2

Gemäß § 73 Abs 2 ROG 2009 können innerhalb der Kundmachungsfrist von vier Wochen von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden.

Eine Einsichtnahme in die dem Vorhaben zugrundeliegenden Einreichunterlagen ist nach Terminvereinbarung bei der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde, Auerbergstraße 7, 5020 Salzburg (Tel. 0662 / 8072 - 3321) möglich.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 1. Juni 2023
www.stadt-salzburg.at

76. Kundmachung
Steuerterminkalender Juli 2023
GZ: 04/01/10413/2023/005

Steuerterminkalender Juli 2023

Städtische Steuern und Abgaben im Juli 2023

15.Nächtigungsabgabe u. bes. Fondsbeitrag
gem. Sbg. Tourismusgesetz für Mai 2023

Kommunalsteuer für Juni 2023

Vergnügungssteuer (nur regelmäßig
wiederkehrende Veranstaltungen) für Juni 2023

Für den Bürgermeister:
Peter Niederreiter

Jahrgang 2023 Kundgemacht im Internet am 7. Juni 2023
www.stadt-salzburg.at

77. Kundmachung
Wohnungsvergaberichtlinien Neu Gemeinderatsbeschluss
vom 17.05.2023
GZ: 03/03/39764/2023/001

Wohnungsvergaberichtlinien Neu
Gemeinderatsbeschluss vom 17.05.2023

Wohnungsvergaberichtlinien

**Gültig ab Kundmachung, Gemeinderatsbeschluss
vom 17.5.2023**

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Mietwohnungen, die sich im Eigentum der Stadt Salzburg befinden und für alle Miet- und Mietkaufwohnungen mit Vergaberecht durch die Stadt Salzburg.

Bei der Vergabe von geförderten bzw. förderbaren Eigentumswohnungen, für die auf Grundlage von Raumordnungsvereinbarungen gem. § 18 ROG 2009 der Stadtgemeinde das Vorschlagsrecht zum Verkauf zukommt, gelten die im Bericht mit der Zahl 90/03/21541/2020/022 dargelegten Verkaufsrichtlinien inkl. des Verfahrens (Wohnungsverkaufs-Richtlinien der Stadtgemeinde Salzburg).

2. Definitionen

2.1. Bedarfsgerechte Wohnungsgröße:

1 erwachsene Person	1 Zimmer oder kl. 2 Zimmer (bis 45 m ²)
1 erwachsene Person mit Mehrbedarf	2 Zimmer
1 erwachsene Person mit persönlicher Assistenz	3 Zimmer
2 Personen Haushalt	2 Zimmer
Alleinerziehend mit 1 Kind	2 Zimmer oder kl. 3 Zimmer (bis 65m ²)
3 Personen	3 Zimmer
4 Personen	3-4 Zimmer
Ab 5 Personen	3-5 Zimmer
Ab 7 Personen	Ab 5 Zimmer

2.2. Schul- und Ausbildungszeiten: Ausbildungen und Schulzeiten, die nach dem 16. Lebensjahr begonnen wurden. Lehrzeiten, Maturausbildung,...
Ausbildungsnachweis: Lehrvertrag, Abschlusszertifikat, Zeugnis,...

2.3. EWR-Bürger:innen = Bürger:innen der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes

- 2.4. Fachkräfte in Mangelberufen: Bedienstete, für die der Magistrat Salzburg dringenden Bedarf hat, wie Pflegekräfte, pädagogische Kräfte, Techniker:innen, IT-Expert:innen
- 2.5. Notunterkünfte: wie Frauenhaus, Mutter-Kindheim, Übergangswohnungen, Jugendheime, MeinZuhause und ähnliche Betreuungseinrichtungen
- 2.6. Änderung der Lebenssituation (gravierend): wie Geburt eines Kindes, Todesfall, aufgrund gravierender Veränderung der gesundheitlichen Situation der in der Wohnung dauerhaft wohnenden Personen.
- 2.7. Mehrbedarf: Wie gesundheitliche Gründe, geteilte Obsorge und regelmäßiger Besuch der Kinder/des Kindes.
- 2.8. Persönliche Assistenz: Alleinstehende Menschen, die in Folge einer Beeinträchtigung auch nachts auf Leistungen einer persönlichen Assistenz (Leistung des Landes Salzburg) angewiesen sind.
- 2.9. Wohnungsverlust: Nicht selbstverschuldeter Wohnungsverlust in den nächsten drei Monaten, wie Nicht-Verlängerung des Mietvertrages, Verlust einer Dienst- oder Naturalwohnung infolge Beendigung des Dienstverhältnisses; gerichtliches Räumungsurteil.
- 2.10. Schichtarbeit: Punkte gibt es für Nachtdienst bzw. Schichtdienst in der Nacht, wenn kein eigenes Zimmer zum Ruhen tagsüber vorhanden ist.
- 2.11. Nachweise für Deutschkenntnisse sind insbesondere: Pflichtschulabschluss an einer Schule mit deutscher Unterrichtssprache, höherwertiger Schulabschluss: wie Lehre, Matura, Studium, Abschlusszeugnis einer deutschen Schule im Ausland (z.B. Goethe-Institut), Bestätigung/ Testung des B1-Niveaus durch ein zertifiziertes Institut, Integrationsvereinbarung, Positives Zeugnis B1-Niveau, Nachweis der Beherrschung der österreichischen Gebärdensprache, behördliche Bestätigung, dass eine Absolvierung eines Deutschkurses oder Prüfung nicht möglich ist, Nostrifizierung mit Deutsch als Unterrichtssprache. Punkte für Deutschkenntnisse können für alle volljährigen Personen eines Antrages vergeben werden.

- 2.12. Ehrenamtliche Tätigkeit: Mindestens zwei Jahre zusammenhängende ehrenamtliche Tätigkeit mit einem Mindeststundenausmaß von 90 Stunden pro Jahr. Bestätigung durch den Verein notwendig.

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1. Die Vergabe einer Wohnung setzt voraus, dass hierfür ein gültiger und vollständiger Antrag vorliegt.
- 3.2. Als Grundlage für den Erhalt von Punkten gemäß Anhang I dienen die jeweils erforderlichen Nachweise, die vom Wohnungswerber von sich aus beizubringen sind (ohne Nachweis keine Punkte).
- 3.3. Bei gleicher Punkteanzahl entscheidet das Datum der Antragstellung.
- 3.4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung einer Wohnung.
- 3.5. Die Wohnung muss zur Begründung des Hauptwohnsitzes und ausschließlicher regelmäßiger Verwendung als Wohnung sowie zur Befriedigung des dringenden Wohnbedarfes des Wohnungswerbenden dienen.
- 3.6. Eine Versorgung im gesamten Stadtgebiet ist zumutbar. Lagewünsche können lediglich im Rahmen von Sondervergaben berücksichtigt werden. (Neubauvorhaben oder bei Bestandswohnungen in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, etwa für Senior:innen oder Alleinerziehenden.)
- 3.7. Ein Drittel des Gesamteinkommens ist für die Mietzinszahlung zumutbar.
- 3.8. Die Versorgung wird mit einer bedarfsgerechten Wohnungsgröße vorgenommen.
- 3.9. Standortwünsche und andere Wünsche, die Wohnung betreffend, können die Wartezeit verlängern. Auf die Berücksichtigung der Wünsche besteht kein Anspruch.
- 3.10. Personen, die bedingt selbstständig wohnfähig sind, müssen eine Betreuung nachweisen.
- 3.11. Die Haustierhaltung ist mit dem Vermieter abzuklären.
- 3.12. Mietverträge bei stadteigenen Wohnungen werden auf höchstens 10 Jahre befristet.

Ein neuerlicher Vertragsabschluss (Verlängerung) ist möglich.

- 3.13. Die Punkteberechnung in Anhang II wird jährlich zum 1. Februar an die Höhe der Ausgleichszulage angeglichen. Die Einkommensobergrenzen in Anhang III werden den jeweils für die Wohnbeihilfe gültigen Einkommensobergrenzen der Salzburger Wohnbauförderung (§ 26a Abs 1 Wohnbauförderungsverordnung 2015) angepasst.
- 3.14. Bei einer Weitergabe der Wohnung durch Mietvertragsübertragung ist die Neuzuweisung einer Wohnung ausgeschlossen.
- 3.15. An Personen, gegen die eine offene Forderung aus dem Kautionsfonds besteht, wird bis zur vollständigen Tilgung keine Wohnung vergeben.

4. Persönliche Voraussetzungen

- 4.1. Die wohnungwerbende Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese Altersgrenze gilt nicht für mündige minderjährige Eltern, die gemeinsam oder alleine mit ihrem Kind im gemeinsamen Haushalt leben sowie für mündige minderjährige Jugendliche, die aufgrund einer Maßnahme der KJH in einer Einrichtung untergebracht sind.
- 4.2. Die wohnungwerbende Person muss förderungswürdig im Sinne des aktuellen Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes sein (§ 11), soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen
- 4.3. Die Einkommensgrenzen in Anhang III dürfen nicht überschritten werden.
- 4.4. Hauptwohnsitz und Beschäftigung
 - 4.4.1. Die wohnungwerbende Person muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seit 5 Jahren ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg wohnhaft und gemeldet oder 5 Jahre in der Stadt durchgehend beschäftigt sein, oder
 - 4.4.2. insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg wohnhaft und gemeldet bzw. 10 Jahre in der Stadt Salzburg beschäftigt gewesen sein.
 - 4.4.3. Es gilt auch eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz oder der bestätigte gewöhnliche Aufenthalt.

4.4.4. Schul- und Ausbildungszeiten nach dem vollendeten 16. Lebensjahr werden der Berufstätigkeit gleichgesetzt.

4.4.5. Krankengeldbezug, der Bezug von Sozialhilfe, Behindertenhilfe, BMS und Sozialunterstützung sowie der Bezug von AMS-Leistungen werden der Erwerbstätigkeit gleichgesetzt, vorausgesetzt das letzte Beschäftigungsverhältnis vor Bezug war in der Stadt Salzburg.

4.4.6. Zeiten außerhalb der Stadt Salzburg, in denen eine stationäre Therapie absolviert oder eine Haftstrafe verbüßt wird bzw. die Unterbringung in einer betreuten Wohnform außerhalb der Stadt Salzburg, werden Zeiten des Hauptwohnsitzes gleichgesetzt. Voraussetzungen sind, dass die Therapie, Haftstrafe bzw. betreutes Wohnen nicht in der Stadt Salzburg möglich ist und der Hauptwohnsitz bzw. Lebensmittelpunkt davor in der Stadt Salzburg war.

4.5. Folgende Personen erfüllen aufgrund ihrer Aufenthaltsberechtigung die Grundvoraussetzungen:

4.5.1. Österreichische Staatsbürger:innen

4.5.2. EWR- und Schweizer Bürger:innen welche zum dauernden Aufenthalt für EWR- und Schweizer Bürger:innen gemäß § 53a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz NAG berechtigt sind

4.5.3. Deutsche Staatsbürger:innen aufgrund des Fürsorgeabkommens zwischen Österreich und Deutschland nach einem Jahr rechtmäßigem Aufenthalt in Österreich

4.5.4. Drittstaatsangehörige mit unbefristetem Aufenthaltstitel

4.5.5. Asylberechtigte mit einem positiven Asylbescheid.

4.6. Personen, deren Wohnbedarf nicht durch Eigentum (Wohnung, Haus) in der Stadt Salzburg oder in zumutbarer Entfernung zur Stadt Salzburg abgedeckt ist.

4.7. Die Voraussetzungen in den Punkten 4.1., 4.4. und 4.5. gelten für die antragstellende Person. Bei Punkt 4.5. benötigen mitziehende Personen zumindest einen erlaubten Aufenthalt in Österreich. Die Punkte 4.2., 4.3. und 4.6 betreffen sämtliche Personen im Antrag.

5. Einkommen

5.1. Für die Berechnung des Einkommens werden die vollständigen Einkommensunterlagen der antragstellenden und aller mitziehenden Personen des vergangenen Jahres herangezogen.

5.2. Als Nachweise kommen in Betracht:

- Arbeitnehmerveranlagungsbescheid für das vorangegangene Kalenderjahr, bei nichtselbstständiger Arbeit Einkommenssteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr, wenn entweder zusätzlich Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit oder ausschließlich sonstige Einkunftsarten vorliegen
- Der letztgültige Einheitswertbescheid, wenn kein Einkommenssteuerbescheid für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft vorliegt
- Scheidungsbeschluss samt Vermögenauseinandersetzung bzw. das Scheidungsurteil für einen allfälligen Ehegattenunterhalt
- Aktuelle Bestätigung über den Kindesunterhalt (Bestätigung des Kinder- und Jugendhilfeträgers, gerichtliche Entscheidung, vor Gericht geschlossener Vergleich), wobei eine Neuvorlage solange nicht erforderlich ist, als diese dem Unterhaltsbedarf der für das Kind geltenden Altersstufe entspricht
- Bestätigung über den Bezug und die Höhe von Wochen- bzw. Kinderbetreuungsgeld
- Bestätigung über den Bezug von Schüler- oder Studienbeihilfe
- Bestätigung über den Bezug sonstiger einkommensrelevanter Leistungen
- Nachweise über den Bezug von sonstigen Leistungen (wie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Rehabilitationsgeld, BMS, Sozialunterstützung)

5.3. Unterhaltszahlungen, Gehaltspfändungen, Unterhaltspfändungen sowie Abschöpfungsverfahren und Zahlungspläne werden berücksichtigt.

5.4. Pflegegeld wird nicht als Einkommen gerechnet.

5.5. Für die Berechnung der Einkommenspunkte wird das Jahreszwölftel des gesamten Haushaltseinkommens durch folgende Faktoren dividiert:

1,4	Alleinerziehende Person
1,2	Erwachsene Person
0,7	weitere erwachsene Person im gemeinsamen Haushalt
0,3	für das erste Kind
0,2	für jedes weitere Kind
0,2	bei Schwangeren ab Vorlage des Mutter-Kind-Passes

5.6. Für die Einkommenspunktezuteilung gilt die Einkommenstafel, Anhang II.

6. Sonderwartezeiten

Folgende Wohnungswerber:innen müssen eine Sonderwartezeit bis zur Einreichung eines Neuansuchens in Kauf nehmen:

6.1. Sonderwartezeit 3 Jahre:

- 6.1.1. Personen, die drei ihnen konkret angebotene, ihrem Einkommen und ihrer Haushaltsgröße entsprechende Wohnungen ablehnen.
- 6.1.2. Personen, die aufgrund der Härtefallklausel als dringlich eingestuft und in der Vergabe vorgezogen berücksichtigt werden und auf die zugewiesene Wohnung verzichten.
- 6.1.3. Personen, die aus einer Gemeindewohnung wegen Nichtbezahlung des Mietzinses trotz Leistbarkeit zum Zeitpunkt der Zuweisung gekündigt

wurden. Die Sonderwartezeit beginnt ab Bezahlung des gesamten Mietzinsrückstandes. Ausgenommen Regulierungsverfahren unter Vorlage einer entsprechenden Bestätigung (Edikt).

6.1.4. Personen, die bereits eine Wohnung durch die Stadt Salzburg erhalten haben. In diesem Fall ist ein Ansuchen frühestens drei Jahre nach Zuweisung möglich. Ausgenommen sind gravierende Änderungen der Lebenssituation.

6.2. Sonderwartezeit 5 Jahre:

- 6.2.1. Personen, die nach erfolgter Wohnungszuweisung mehr als 2 Personen in der Wohnung aufnehmen (Geburt ausgenommen) können erst nach einer Sonderwartezeit von 5 Jahren ab Wohnungszuweisung um eine größere Wohnung ansuchen.

6.3. Sonderwartezeit 10 Jahre:

- 6.3.1. Personen, die Mitarbeiter:innen des Wohnservice tätlich angegriffen haben.
- 6.3.2. Personen, die aufgrund eines Kündigungstatbestandes nach § 30 Abs. 2 Z 3 MRG gekündigt worden sind oder das Mietverhältnis gem. § 1118 1. Satz ABGB aufgelöst wurde.
- 6.3.3. Personen, die aufgrund wissentlich falscher Angaben Punkte erschlichen und infolge dessen unrechtmäßig eine Wohnung erhalten haben.
- 6.3.4. Personen, die eine Wohnung ohne Zuweisung bezogen haben.
- 6.3.5. Personen, die eine Wohnung unrechtmäßig weitergegeben haben.
- 6.3.6. Personen, die eine Wohnung zweckwidrig oder missbräuchlich verwenden, z.B. Kurzzeitvermietung über Internetplattformen.
- 6.3.7. Personen, die aufgrund Nichtbenützung einer Wohnung nach § 30 Abs. 2 Z 6 MRG gekündigt worden sind.
- 6.3.8. Die Punkte 6.3.2. bis 6.3.7. betreffen Wohnungen mit Vergaberecht der Stadt Salzburg.
- 6.3.9. Personen, die über einen oder mehrere Nebenwohnsitze verfügen, ausgenommen Personen in Notwohnungen bzw. Rehabilitations- und Therapiezentren, Haftanstalten und betreuten Wohneinrichtungen.

7. Ausnahmen

7.1. Diese Richtlinie gilt nicht für:

- 7.1.1. die Vergabe von Übergangswohnungen für Frauen
- 7.1.2. Projekte, bei denen die Vergabe auf Grundlage eines gesonderten Amtsberichtes erfolgt
- 7.1.3. den Wohnungstausch
- 7.1.4. die Vergabe von Wohnungen an neu aufzunehmende Fachkräfte (Mangelberufe), die für den Magistrat der

Stadt Salzburg dringend benötigt werden. Der Mietvertrag wird zunächst auf drei Jahre befristet, mit der Möglichkeit einer Verlängerung.

- 7.1.5. den Wechsel von einer größeren geförderten Mietwohnung, mit Vergaberecht der Stadt Salzburg, in eine kleinere Wohnung
- 7.1.6. die Vergabe von Wohnungen an Wohn- und Baugruppen. Diese erfolgt u.a. nach folgenden Kriterien: Einbeziehung in Planungs- und Errichtungsphase, Förderungswürdigkeit nach dem S. WFG i.d.g.F., sozialer Mehrwert für das Quartier, sozialer Ausgleich in der Gruppe,

Vergabe der Wohnungen durch die Stadt über Vorschlag der Wohn- bzw. Baugruppe.

7.2. Die Punktebewertung lt. Anhang I gilt nicht für:

- 7.2.1. Besonders berücksichtigungswürdige Härtefälle
- 7.2.2. Sondervergaben zur Förderung einer funktionalen Nachbarschaft
- 7.2.3. Bezugsfertige Wohnungen, die mindestens 8-mal angeboten wurden und bereits seit 3 Monaten in Vergabe sind.

8. Verfahren

8.1. Ansuchen

Eine Aufnahme in die Wohnungsvergabe setzt ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular, die Abgabe aller notwendigen Unterlagen (in Kopie) und die Erfüllung der Grundvoraussetzungen voraus. Zusätzlich ist der Datenschutz zu wahren und die Einwilligungserklärung für die Verarbeitung und Weitergabe der Daten zu unterfertigen. Nach einer dreimonatigen Wartezeit (Mindestvormerkdauer) wird der Antrag aktiv und in die Vergabe aufgenommen. Ein Vorsorgeansuchen ist nicht möglich, ausgenommen es handelt sich um Personen, die in einer Einrichtung mit therapeutischer und/oder sozialarbeiterischer Zielsetzung untergebracht sind (wie Entwöhnungsmaßnahmen, ambulantes Übergangswohnen, Wohngemeinschaften der KJH) und die Ab-

solvierung der Maßnahme zielführend ist.

Nach Aktivstellung des Antrages ist jederzeit mit der Versorgung zu rechnen. Wartezeiten sind einzuplanen. Die Versorgung erfolgt nach Verfügbarkeit der Wohnungen.

Bei begründeten Fällen (Einzelfallprüfung) kann die 3-monatige Mindestvormerkdauer entfallen. Das betrifft zum Beispiel:

- Schwangerschaft ab dem 4. Monat (Vorlage Mutter-Kind-Pass)
- Versorgung aus Notunterkünften
- Wohnungsverlust

8.2. Erhebungsverfahren

Im Erhebungsverfahren sind alle Kriterien zur Beurteilung der persönlichen Verhältnisse der Wohnungssuchenden und deren Wohnverhältnisse zu erfassen. Im Zuge der Erfassung wird festgestellt, ob die vorliegenden Kriterien erfüllt werden. Die Unterfertigung einer Datenschutzerklärung ist unabdingbar. Die Erfassung der Daten erfolgt durch die Sachbearbeiter:innen des Wohnservice.

- 8.3. Verlängerung des Antrages
Vor Ablauf eines Jahres muss der Antrag verlängert werden. Dies kann in schriftlicher Form, mündlich per Telefon oder nach persönlicher Vorsprache erfolgen. Bei Verlängerung sind die gesamten Einkommensnachweise des Vorjahres vorzulegen. Im Zuge der Verlängerung werden die Grundvoraussetzungen erneut geprüft und müssen erfüllt werden. Bei Nichtverlängerung wird der Antrag gegenstandslos.

- 8.4. Vergabe
Jede/-r Wohnungswerber:in erhält drei Wohnungen angeboten. Die Wohnungsangebote können je nach Verfügbarkeit über eine längere Zeit erfolgen. Sollte binnen drei Tagen nach Angebot keine Zu- oder Absage oder sonstige Information im Wohnservice einlangen, wird das einer Ablehnung gleichgesetzt. Die verfügbaren Wohnungen können zeitgleich mehreren Wohnungswerber:innen angeboten werden

um die Leerstandszeiten zu reduzieren. Sollten sich zwei oder mehrere Wohnungswerber:innen für dieselbe Wohnung entscheiden, zählt der Zeitpunkt der Zusage. Bei Zuweisung einer Wohnung kann nur im Rahmen der Möglichkeiten auf Wünsche (Lage, Lift, Balkon, ...) Rücksicht genommen werden bzw. nur nach Vorlage entsprechender Nachweise. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erfüllung der Wünsche.

- 8.5. Vergabe von Bestandswohnungen
Die Vergabe erfolgt aufgrund der Punkterreichung. Generell sollen bei Zuteilung der Wohnungen Aspekte, die einer sozialen Ausgewogenheit dienlich sein können berücksichtigt werden, um eine funktionale Nachbarschaft zu fördern und keine sozialen Brennpunkte zu schaffen.

- 8.6. Vergabe von Neubauprojekten erfolgt mittels Sondervergabe und Vorlage eines Grundsatzamtsberichtes, siehe Pkt. 7.1.2.

9. Änderungen im Wohnungsansuchen

- 9.1. Bei Änderungen der Lebensumstände muss eine Meldung im Wohnservice erfolgen.

10. Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Wohnungsvergaberichtlinien treten die vom Gemeinderat am 12.05.2021 beschlossenen Richtlinien außer Kraft.

Kundmachung

Die Kundmachung der Wohnungsvergaberichtlinie erfolgt im Amtsblatt der Stadt Salzburg.

Für den Bürgermeister:
Mag. Patrick Pfeifenberger

**STADT : SALZBURG**

Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 74, Folge 11/2023Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke
kundgemacht auf www.stadt-salzburg.at

15. Juni 2023

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Produktion: Doris Stockklauser. Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2509 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf www.stadt-salzburg.at kundgemachte Amtsblatt-Stücke. Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz/

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf www.stadt-salzburg.at rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage www.stadt-salzburg.at zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter informationszentrum@stadt-salzburg.at bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-
Stücke der Stadt Salzburg